

Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes

vom 28. Mai 2018

Auf Grund von § 39 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und § 41 i. V. m. § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714) hat die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes die nachstehende Schlichtungsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Schlichtungsausschusses

- (1) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten (Parteien) ergeben, wird bei der Ingenieurkammer des Saarlandes ein ständiger Schlichtungsausschuss gebildet.
- (2) Auf Anrufung einer oder eines Beteiligten oder auf Anordnung des Kammervorstandes ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist eine Dritte oder ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuss nur mit deren oder dessen Einverständnis tätig werden.

§ 2 Bestellung

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. Bei vorübergehender Verhinderung eines Ausschussmitgliedes tritt an seine Stelle für die Dauer der Verhinderung sein Vertreter. Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter aus, hat eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Entschädigung nach der Entschädigungsregelung.

§ 3 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, über die Schlichtungsverhandlungen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Verhältnisse der Parteien Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Über die Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen die Mitglieder des Schlichtungsausschusses nur mit Genehmigung des Kammervorstandes Aussagen machen.

§ 4 Ausschlussgründe

Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn Umstände vorliegen, die nach Maßgabe der §§ 41 und 42 ZPO die Ausschließung eines Richters von der Amtsausübung oder seine Ablehnung als befangen rechtfertigen würden. Für die Ablehnung gelten die §§ 43 und 44 Absatz 2 bis 4 ZPO entsprechend.

§ 5 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses führt das Verfahren. Sie oder er bereitet die Schlichtungsverhandlung vor und leitet sie.
- (2) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich an den Schlichtungsausschuss der Ingenieurkammer des Saarlandes zu richten. Der Antrag muss die Parteien und den Gegenstand des Schlichtungsbegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen angegeben werden. Als Beweismittel zugelassen sind der Zeugenbeweis, der Beweis durch Sachverständige und der Beweis durch Urkunden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Antragsteller oder die Antragstellerin zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann der Antrag zurückgewiesen werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende stellt die Antragsschrift der anderen Partei zu, sofern der Kostenvorschuss gemäß § 2 Absatz 6 der Kostenordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist, die 4 Wochen nicht übersteigen soll, eingegangen ist.
- (4) Mit der Zustellung fordert die oder der Vorsitzende die andere Partei auf, binnen 4 Wochen
 - zu erklären, ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden sind,
 - auf die Antragsschrift - gegebenenfalls unter Benennung von Zeugen und Sachverständigen - zu erwidern.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht vor, wird der Antrag zurückgewiesen.

§ 6 Schlichtungsverhandlung

- (1) Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist mündlich.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat zur Schlichtungsverhandlung die Parteien, Zeugen und Sachverständigen mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu laden. Zur Wahrung der Frist genügt der Eingang der Ladung bei der Post.
- (3) Die Geladenen sind zum persönlichen Erscheinen und zur Aussage beziehungsweise Auskunftserteilung verpflichtet. Ihr Recht und ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben unberührt.
- (4) Im Verhinderungsfalle haben die Parteien mindestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin ihr Fernbleiben schriftlich mitzuteilen, wobei Zugang beim Schlichtungsausschuss innerhalb dieser Frist erforderlich ist.

§ 7 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird beendet, wenn

- a) eine Partei nicht zur Sitzung erscheint, ohne rechtzeitig (§ 6 Abs. 4) ihr Fernbleiben entschuldigt zu haben, es sei denn, die andere Partei beantragt Vertagung,
- b) ein geladener Zeuge oder Sachverständiger unentschuldigt nicht zur Sitzung erscheint und seine Aussage nach Ermessen des Schlichtungsausschusses zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendig erscheint,
- c) durch Vergleichsabschluss oder
- d) wenn sich eine vergleichsweise Erledigung nicht erzielen lässt.

§ 8 Protokollaufnahme

- (1) Über die Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll enthält
 1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
 2. die Namen der erschienenen Parteien, der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter, der Zeuginnen oder Zeugen, der Sachverständigen und der Vorstandsmitglieder;
 3. die Namen der anwesenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses;
 4. die Bezeichnung des Gegenstandes des Schlichtungsverfahrens;
 5. die Vereinbarung der Parteien oder die Feststellung, dass keine Einigung erzielt wurde.
- (3) Die oder der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Sitzung eine Beisitzerin oder einen Besitzer mit der Führung des Protokolls. Sie oder er kann auch eine andere Person, die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Ingenieurkammer des Saarlandes ist, mit der Protokollführung beauftragen. Diese ist per Handschlag zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben. Die Beteiligten erhalten Abschriften des Protokolls.

§ 9 Kosten

Für das Schlichtungsverfahren werden Gebühren erhoben, die in der Kostenordnung festgelegt sind. Die Auslagen werden in entstandener Höhe festgesetzt. Zeugen und Sachverständige haben nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung einen Entschädigungsanspruch.

§ 10 Kostentragungspflicht

- (1) Wird das Schlichtungsverfahren durch einen Vergleich beendet, enthält dieser eine Regelung über die Verteilung der Kosten.

- (2) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so tragen die Parteien die Verfahrenskosten wie folgt:
1. Die antragstellende Partei trägt die Kosten, wenn
 - a) ein Dritter als Antragsgegner sich mit dem Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss nicht einverstanden erklärt oder
 - b) kein Vergleich zustande kommt.
 2. Die gegnerische Partei trägt die Kosten, wenn sie trotz Zustimmung zum Schlichtungsverfahren keine Gegenerklärung abgibt oder infolge nicht fristgerechter Abgabe einer Gegenerklärung der Schlichtungsversuch für gescheitert erklärt wird.
 3. Die Partei trägt die Kosten, die
 - a) nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder
 - b) einen Zeugen oder Sachverständigen benannt hat, der zur Schlichtungsverhandlung ordnungsgemäß geladen ist und nicht erscheint oder als Sachverständiger sein Gutachten nicht rechtzeitig erstattet.
- In Ausnahmefällen kann der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen eine andere Aufteilung der Verfahrenskosten festsetzen.
- (3) Hat der Kammervorstand den Antrag auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens gestellt und kommt es zu keinem Vergleich, werden keine Gebühren erhoben. Die Auslagen trägt die Kammer.

§ 11 Überleitungsvorschrift

Die vor Inkrafttreten dieser Schlichtungsordnung eingeleiteten Verfahren sind nach den neuen Verfahrensvorschriften weiterzuführen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 14. Juni 2005 (Amtsbl. S. 1864), die zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2018 (Deutsches Ingenieurblatt – Regionalbeilage Saarland, September 2017, S. 5) geändert worden ist, außer Kraft.